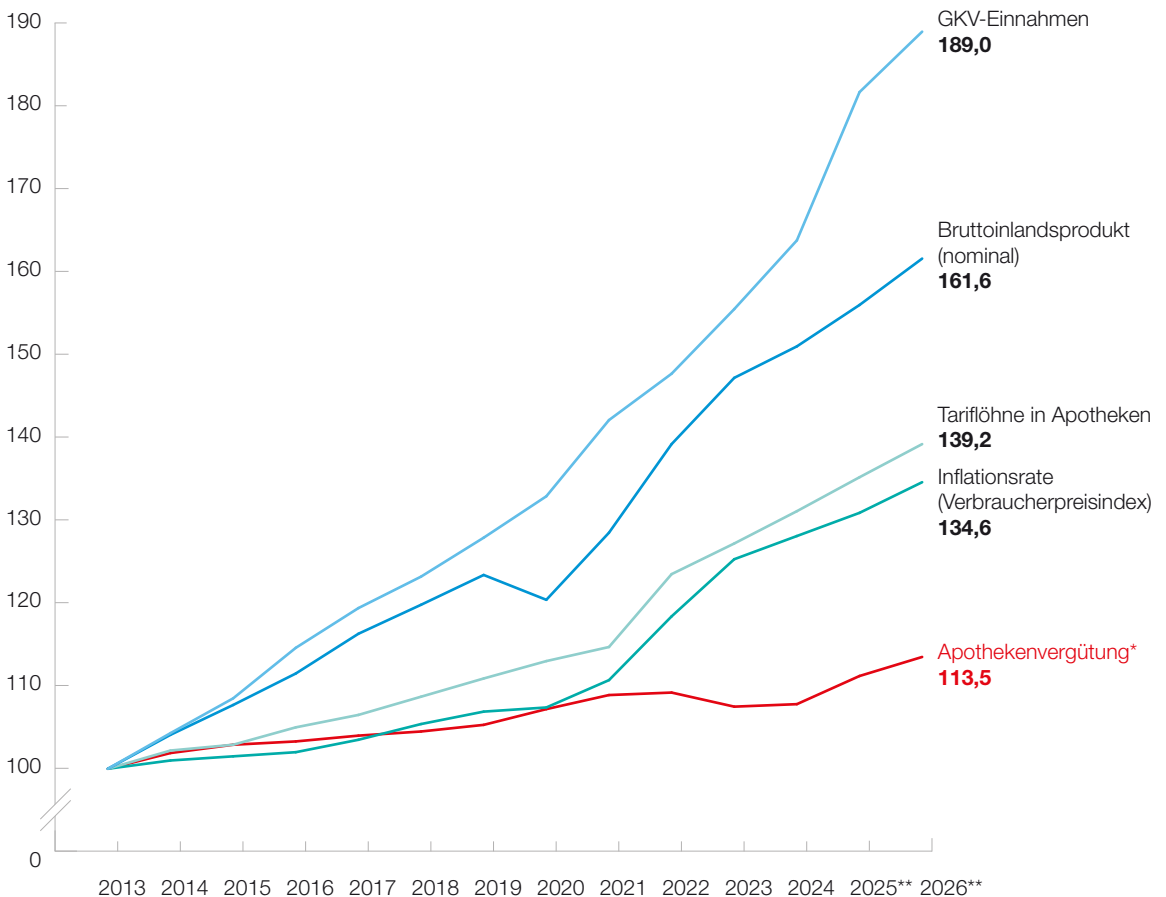


ENTWICKLUNG DER APOTHEKENVERGÜTUNG

Im Jahr 2013 hat die Bundesregierung das Festhonorar für die Apotheken letztmalig leicht erhöht. Die Apotheken erhalten seitdem 8,35 Euro pro rezeptpflichtigem Arzneimittel sowie einen Zuschlag von 3 Prozent des Apothekeneinkaufspreises. 1,77 Euro pro rezeptpflichtigem Arzneimittel fließen als Apothekenabschlag an die Gesetzliche Krankenversicherung. Durch Effekte der Arzneimittelpreisbildung hat sich das Gesamthonorar der Apotheken mit 13,5 Prozent seit 2013 kaum verändert (Stand: Mai 2026).

Seit der letzten Änderung des Honorars sind sowohl die Einnahmen der Gesetzlichen Krankenversicherung (+89,0 Prozent) als auch das Bruttoinlandsprodukt (+61,6 Prozent) erheblich gestiegen. Auch die Tariflöhne in Apotheken (+39,2 Prozent) sowie das Verbraucherpreisniveau (+34,6 Prozent) haben deutlich zugenommen.

Index (2013 = 100)



* Apothekenvergütung pro rezeptpflichtiger GKV-Fertigarzneimittelpackung gemäß § 1 AMPreisV i. V. m. § 130 SGB V (3-Prozent-Zuschlag auf den Apothekeneinkaufspreis plus 8,35 EUR Fixzuschlag plus 0,21 EUR Notdienstzuschlag minus 1,77 EUR Apothekenabschlag). Ohne Notdienstzuschlag ergibt sich für 2026 ein Indexwert von 111,8.

** Prognose

AMPreisV = Arzneimittelpreisverordnung

SGB = Sozialgesetzbuch

Quelle: Bundesministerium für Gesundheit (BMG), Statistisches Bundesamt (Destatis), ADEXA, ABDA-Statistik